

Statuten der Schul- und Gemeindebibliothek Ennenda

Art. 1 Namen und Zweck

Die Schul- und Gemeindebibliothek Ennenda ist ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff., der mit Ausleihung geeigneter Literatur Erwachsenen und Kinder Bildung und Unterhalt bieten will.

Art. 2 Eigentumsverhältnisse

Im Eigentum des Vereins befinden sich sämtliche Bücher, die ausgeliehen werden. Die Schule hat an die Schulbibliotheksbücher Beiträge geleistet. Die Mitglieder sichern durch jährliche Beiträge und eventuelle Bücherschenkungen den Weiterbestand.

Löst sich der Verein auf, gehen die Kinder- und Jugendbücher in den Besitz der Gemeinde Glarus über. Die Bücher für Erwachsene gehen an eine interessierte Institution im Dorfteil Ennenda.

Das Vereinsvermögen wird zur treuhänderischen Verwaltung bei der Gemeinde deponiert. Bildet sich vor Ort ein neuer Verein mit gleichen oder ähnlichen Interessen kann das Vermögen zur Verfügung gestellt werden.

Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz der Gemeinde Glarus über und ist für die Jugendförderung zu verwenden.

Art. 3 Auswahl der Bücher

Die Bücherauswahl besorgt der Bibliothekar. Die Bücher sollen den verschiedenen Benutzerkategorien entsprechen.

Art. 4 Benützungsrecht

Bücher können von Erwachsenen und Kindern bezogen werden. Bestimmungen über die Lesefrist, die Höchstzahl der zu beziehenden Bücher, den Ersatz für Beschädigungen usw. Legt der Vorstand fest. Sie sind im Bibliotheksraum an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Die Bibliothek steht Klassen in Begleitung ihres Lehrers als Arbeitsraum zur Verfügung.

Ein Vorstandsmitglied oder der Bibliothekar übt die Aufsichtspflicht aus.

Art. 5 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jedes Jahr im Frühjahr statt. Die folgenden Traktanden sind zu behandeln:

- Protokoll
- Jahresbericht des Präsidenten und des Bibliothekars
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Wahlen
- Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder des Vereins hat das Recht, die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung zu verlangen.

Art. 6 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Es sind dies: Präsident, Aktuar Kassier, Bibliothekar, eine Vertretung aus der Lehrerschaft und evt. Weitere Beisitzer.

Art. 7 Vorstandsmitglieder

Der Präsident leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

Der Aktuar führt die Protokolle und die Korrespondenz. Bei Abwesenheit vertritt er den Präsidenten.

Der Kassier ist verantwortlich für das Rechnungswesen.

Der Bibliothekar besorgt den Ausleihverkehr. Er führt über die vorhandenen Bücher einen genauen Katalog und legt jedes Jahr der Hauptversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit ab. Er sorgt bei Abwesenheit für seine Vertretung.

Die Vertretung aus der Lehrerschaft sorgt für die Koordination der Bibliothek mit der Schule.

Art. 8 Revisor

Die Hauptversammlung wählt für die Amtsdauer einen Rechnungsrevisor. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Bibliothek besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 10 Statutenrevision

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 19. April 1988.

Sie können, sofern das Geschäft auf der Traktandenliste steht, durch Stimmenmehr der n der Hauptversammlung anwesender Mitglieder abgeändert werden.

Art. 11 Auflösung des Vereins

Für eine Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder notwendig.

Ennenda, 22. März 2017

Schul- und Gemeindebibliothek Ennenda

Die Präsidentin:

die Aktuarin

S. Kamm

T. Zopfi